

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2020-41**

**Ausgabe: 09.12.2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Kößlarn für das Jahr 2020
2. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung im Bereich der Abwasserbeseitigung zwischen der Stadtwerke Vilshofen KU und dem Markt Hofkirchen
3. Bekanntmachung des Preisblattes zu den Allgemeinen Bedingungen und Preisen für die Versorgung mit Wasser des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal gültig ab 01.01.2021

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



**Bekanntmachung** der Nachtragshaushaltssatzung  
des Schulverbandes Kößlarn (Landkreis Passau)  
für das Haushaltsjahr 2020

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 S.2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§1**

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert.
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben				
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben		37.350	223.150	185.800
		37.350	223.150	185.800

**§ 2**

**Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **47.700,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf **52 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **917,31 €** festgesetzt.

**§ 3**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Kößlarn, den 03.12.2020

**Schulverband Kößlarn**  
gez. Lindner  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.11.2020, Az. 9640, Sg. 31-02 mitgeteilt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Kößlarn (Zi. 01, 1. Stock), Marktplatz 25, 94149 Kößlarn, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gem. § 4 BekV zur Einsicht auf.

---

## Vereinbarung

### im Bereich der Abwasserbeseitigung

zwischen

**dem Kommunalunternehmen**

**Stadtwerke Vilshofen KU,**

**Anstalt des öffentlichen Rechts,**

**vertreten durch den 1. Vorstand,**

**Herrn Karl Eibl**

und

**dem Markt Hofkirchen,**

**vertreten durch den 1. Bürgermeister,**

**Herrn Willi Wagenpfeil,**

wird gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachfolgende Abwasserzweckvereinbarung geschlossen.

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadtwerke Vilshofen KU betreiben eine mechanisch-biologische Sammelkläranlage mit chemischer Reinigungsstufe. Die Stadtwerke Vilshofen KU gestattet dem Markt Hofkirchen ab 01.01.2020 die Einleitung der in ihrem Gemeindebereich anfallenden Abwässer in die Sammelkläranlage und übernimmt deren ordnungsgemäße Reinigung. Gleichzeitig wird dem Markt Hofkirchen die Durchleitung des Abwassers in den

gemeindlichen Kanälen, Regenüberlaufbecken, Pumpanlagen und sonstigen Sonderbauwerken zur Kläranlage gestattet. Als Abwasser im Sinne dieser Vereinbarung gelten zugeleitete Schmutzwasser- und systembedingte Fremd- und Niederschlagswassermengen.

- (2) Die bestehende Sammelkläranlage der Stadtwerke Vilshofen KU hat eine Ausbaugröße von 56.000 Einwohnerwerten (EW). Das Kanalnetz ist als Mischsystem ausgeführt. Die bestehende Tropfkörper-Kläranlage des Marktes Hofkirchen hat eine Ausbaugröße von 3.000 EW, die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Firma Troiber betreibt eine eigene Kläranlage, sonstige abwasserintensive Betriebe sind nicht vorhanden. Mit dem Anschluss des Marktes Hofkirchen an das Kanalnetz der Stadtwerke Vilshofen KU wird an der Übergabestelle eine maximale Schmutzfracht von 1.900 EW und eine maximale Spitzenzuflussmenge von 10 Liter pro Sekunde vereinbart. Die Firma Troiber betreibt auch weiterhin eine eigene Kläranlage.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre jeweilige Entwässerungseinrichtung (Kläranlage, Kanäle, Sonderbauwerke, Pumpanlagen, Übergabebauwerke, usw.) so zu bemessen und zu betreiben, dass der Zweck dieser Vereinbarung erfüllt wird; die Einrichtungen sind, soweit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich, stets in betriebssicheren Zustand zu erhalten bzw. bei Bedarf ohne Verzug instand setzen zu lassen. Die Stadtwerke Vishofen KU verpflichtet sich, die Abwässer aus dem Markt Hofkirchen zu übernehmen, ordnungsgemäß abzuleiten und zu reinigen. Die Herstellung, Änderung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung sowie der Betrieb der hierzu erforderlichen Entwässerungseinrichtungen ist mit Ausnahme der im Gemeindegebiet des Marktes Hofkirchen liegenden Entwässerungseinrichtungen mit der Abwasserdruckleitung durch die Donau bis zum Anschlusspunkt in Pleinting, Am Urfahr, ausschließlich Aufgabe der Stadtwerke Vilshofen KU.
- (4) Diese Zweckvereinbarung erfasst nur Anlagenteile der Abwasserbeseitigungsanlage, die sich nach dem vereinbarten Übergabepunkt an das Kanalnetz der Stadtwerke Vilshofen KU befinden und gemeinsam genutzt werden. Eine Strangdarstellung, in dem die gemeinsam genutzten und die weiteren Anlagenteile dargestellt sind, liegt dieser Zweckvereinbarung bei (vgl. Anlage 1). Sie ist wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Zweckvereinbarung.
- (5) Diese Zweckvereinbarung erstreckt sich nicht auf die Fäkalschlambeseitigung des Marktes Hofkirchen.
- (6) Befugnisse werden nicht übertragen. Insbesondere bleibt der Erlass von Satzungen und Verordnungen in der Verpflichtung der jeweiligen Kommune.

## § 2

### Recht zur Einleitung

- (1) Die Kapazität der Kläranlage beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses insgesamt 56.000 Einwohnerwerte (EW60). Das von dem Markt Hofkirchen der Entwässerungseinrichtung der Stadtwerke Vilshofen KU zugeleitete Abwasser darf ab 01.01.2020 eine Schmutzfracht von maximal 1.900 Einwohnerwerten (EW60) nicht überschreiten.  
Zusätzlich dürfen folgende Tagesfrachten an der Übergabestelle an das Kanalnetz der Stadtwerke Vils-hofen KU nicht überschritten werden:

CSB	228 kg/Tag
GesN	20,9 kg/Tag
PGes	3,42 kg/Tag
- (2) Die Spitzenzuflussmenge aus dem Markt Hofkirchen in das Kanalnetz und in die Kläranlage darf eine Höchstmenge von 10 Liter pro Sekunde nicht überschreiten.
- (3) Werden die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Grenzwerte vom Markt Hofkirchen überschritten, ist vorrangig vor anderen Maßnahmen durch innerbetriebliche Maßnahmen die Abwasserlast im Gemeindegebiet von Hofkirchen soweit zu vermindern, dass die Grenzwerte eingehalten werden können. Sollte dies aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist eine Nachtragsvereinbarung bezüglich der Erhöhung der Einleitungsrechte nach den Absätzen 1 bis 2 abzuschließen.

- 
- (4) Ist der Anschluss weiterer Ortsteile oder abwasserintensiver Anschlussnehmer geplant, so ist die Stadtwerke Vilshofen KU bereits bei Bekanntwerden entsprechender Absichten unverzüglich zu informieren. Die abwasserbeseitigungsrelevanten Daten sind der Stadtwerke Vilshofen KU zu übermitteln.
- (5) Die aus dem Gemeindegebiet des Marktes Hofkirchen zur Kläranlage verbrachten Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden nicht auf die nach Absatz 1 Satz 2 maximal zulässige Schmutzfracht angerechnet.

### § 3

#### Einleitungsbedingungen, Einleitungsverbote

- (1) Der Einleitungsberechtigte verpflichtet sich, seine Abwasseranlagen (incl. der Übergabestation) im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung zu betreiben.
- (2) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
  - infektiöse Stoffe, Medikamente,
  - radioaktive Stoffe,
  - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  - Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  - Grund- und Quellwasser,
  - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schlitt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Treber, Schlachtabfälle, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
  - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 4 zugelassen hat,
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 4 des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt,

- 
- Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist,
  - nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,
  - nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln, mit einer Nennwertleistung über 200 kW,
  - Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben.
- (4)** Die in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Stoffe und Abwässer dürfen erforderlichenfalls nach Anhörung der für ein notwendiges Genehmigungsverfahren zuständigen Sachverständigen in das Kanalnetz der Stadtwerke Vilshofen KU nur eingeleitet werden, wenn die schädigende Eigenschaft vor der Einleitung auf Kosten des Verursachers durch geeignete Vorkehrungen, z.B. Sandfang, Benzinabscheider, Vorklärung, Vorreinigung, Neutralisation, Desinfektion, Öl- u. Fettabscheider, Abkühler, wirksam und endgültig beseitigt wurde.
- (5)** Für das Einleiten vorgenannter Abwässer ist die vorherige Zustimmung der Stadtwerke Vilshofen KU erforderlich. Die Zustimmung der Gemeinde darf nur dann versagt werden, wenn trotz der Maßnahmen nach Abs. 4 das betriebliche Abwasser noch schädigende Wirkungen besitzt, die den Betrieb der Kläranlage gefährden oder zumindest erschweren.
- (6)** Der Markt Hofkirchen verpflichtet sich,
- alle ihr möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen in die Entwässerungsanlage der Stadtwerke Vilshofen KU zu verhindern,
  - die Einleitungsverbote zu beachten und diese in ihre Entwässerungssatzung aufzunehmen. Die Entwässerungssatzung des Marktes Hofkirchen wird insoweit an die Entwässerungssatzung der Stadtwerke Vilshofen KU angeglichen. Dies gilt auch für künftige Änderungen der Entwässerungssatzung hinsichtlich der Einleitungsverbote. Die Stadtwerke Vilshofen KU informiert den Markt Hofkirchen über etwaige Änderungen.
- (7)** Der Markt Hofkirchen verpflichtet sich, in seiner Entwässerungssatzung Bestimmungen mit nachfolgendem Regelungsinhalt aufzunehmen:
- Bei Zuführung von Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, kann der Einbau und der Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Messschächte) verlangt werden.
  - Die vorgenannten Messschächte sind an der Grundstücksentwässerungsanlage des Einleitungspflichtigen vor der Einleitung in das gemeindliche Kanalnetz zu erstellen. Der Markt Hofkirchen hat die Stadtwerke Vilshofen KU über den erfolgten Einbau eines Messschachtes unverzüglich zu unterrichten.
  - Bedienstete der Stadtwerke Vilshofen KU und die von ihr zugezogenen Sachverständigen sind gemeinsam mit den beauftragten Bediensteten des Marktes Hofkirchen jederzeit berechtigt, aus den vorgenannten Messschächten Messproben zu entnehmen.
- (8)** Schäden am Kanalnetz oder an der Kläranlage, die nachweislich durch schädliche Stoffe, vertragswidrige Einleitungen oder sonstige Handlungen aus dem Einleitungsgebiet des Marktes Hofkirchen entstanden sind, werden auf dessen Kosten behoben.

#### **§ 4**

##### **Übergabestation / Messstellen / Kostenübernahmen**

- (1)** Die Stadtwerke Vilshofen KU übernimmt das aus dem Einleitungsgebiet des Marktes Hofkirchen kommende

Abwasser am Übergabepunkt Pleinting, östliche Einfahrt B8/Pleinting, und leitet es zusammen mit dem im Kanalnetz der Stadtwerke Vilshofen KU anfallenden Abwasser zur Kläranlage ab. Die Lage des Übergabepunktes ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) ersichtlich.

- (2) Zur Ermittlung der Abwassermengen sowie der Schmutzfrachten wird folgende Messstelle festgelegt: Messschacht am Abwasserpumpwerk in Hofkirchen.
- (3) Zur Messung der Schmutzfracht am Übergabepunkt wird Folgendes vereinbart:
  - a) Das technische Personal der Kläranlage entnimmt am Messschacht pro Monat zu verschiedenen Zeitpunkten durchflussproportionale 24-Stunden-Mischproben. Diese werden im Wechsel anschließend im Labor der Kläranlage der Stadtwerke Vilshofen KU auf CSB fotometrisch analysiert oder von einem geeigneten Institut nach der DIN-Methode überprüft. Die Messzeitpunkte bestimmen die Stadtwerke Vilshofen KU.
  - b) Zum Vergleich und um Messfehler zu minimieren, sind mindestens zweimal pro Jahr Referenzmessungen von einem geeigneten Institut auf Kosten des Marktes Hofkirchen durchzuführen und mit den Eigenmessungen zu vergleichen.
  - c) Einzelne und extrem von den regelmäßigen Messergebnissen abweichende Messwerte können nach fachlicher Begründung ausgeschieden werden. Soweit die Abweichungen beide Vertragspartner betreffen und keine wesentliche Veränderung des bisherigen Schmutzfrachtverhältnisses nach sich ziehen, werden diese Abweichungen nicht berücksichtigt.
  - d) Unstimmigkeiten werden im Zweifelsfall durch das Wasserwirtschaftsamt als Schiedsstelle für beide Teile verbindlich entschieden. Die Kosten hierfür werden gemeinsam zu gleichen Teilen getragen.
- (4) Die Messung der Abwassermengen erfolgt mittels magnetisch induktiver Durchflußmessung (MID) unter Berücksichtigung der Vorgaben im Merkblatt Nr. 4.7/3, Stand: 01. November 2016, „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen; Anforderungen an die Durchflußmessung“.
- (5) Die Messstation einschließlich der notwendigen Einrichtungen wird vom Markt Hofkirchen nach den anerkannten Regeln des aktuellen technischen Standes auf eigene Kosten und nach Vorgaben der Stadtwerke Vilshofen KU gemeinsam mit der Stadtwerke Vilshofen KU geplant, errichtet, erweitert, verbessert und erneuert und stehen im Eigentum des Marktes Hofkirchen.
- (6) Wartung, Betrieb und Unterhalt erfolgen ebenfalls nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Markt Hofkirchen. Die Kosten für die Messung der Schmutzkonzentrationen sowie der Abwassermengen trägt der Markt Hofkirchen.
- (7) Die laufende Ablesung der Messgeräte wird durch den Markt Hofkirchen durchgeführt. Die Ergebnisse der Messungen sind der Stadtwerke Vilshofen KU unverzüglich zu übermitteln. Der Stadtwerke Vilshofen KU steht es frei, zu diesen Ablesungen einen Vertreter zu entsenden oder eine Fernübertragung einzurichten.
- (8) Kosten für notwendige Messungen außerhalb der in Abs. 3 und Abs. 4 vereinbarten regelmäßigen Messungen werden ausschließlich durch die verursachende Gemeinde getragen.

## **§ 5**

### **Benachrichtigungspflicht**

Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe und Abwässer in die Entwässerungsanlage des Marktes Hofkirchen und besteht Gefahr, dass sie in die Entwässerungseinrichtung der Stadtwerke Vilshofen KU eindringen, ist der Markt Hofkirchen verpflichtet, die unzulässige Einleitung unverzüglich zu unterbinden und die Stadtwerke Vilshofen KU zu benachrichtigen. Die Kosten für erforderlich werdende Maßnahmen zur Schadensabwendung, Schadensbegrenzung und Schadensvorbeugung sowie etwaige Sach- und Personenschäden gehen zu Lasten des Verursachers. Die Stadtwerke Vilshofen KU ist berechtigt, Schadensersatzansprüche direkt gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Daneben kann die Stadtwerke Vilshofen KU diese Ansprüche gleichrangig gegenüber dem Markt Hofkirchen geltend machen,

bei der die schädigende Einleitung zweifelsfrei festgestellt wurde. Die betreffende Gemeinde kann gleichzeitig nach der jeweils geltenden EWS den Verursacher in Regress nehmen.

## § 6

### Sonstige Pflichten und Rechte

- (1) Die beteiligten Gemeinden sind unabhängig von den Regelungen in § 3 Abs. 6 und 7 verpflichtet, alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Anordnungen und Satzungen im Einzelfall zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen.
- (2) Beim erstmaligen Anschluss eines Kanals im Gebiet des Marktes Hofkirchen muss für diese Trasse vor Inbetriebnahme auf dessen Kosten eine Kanalreinigung durchgeführt werden, damit Sand und Bauschutt nicht ins Netz der Stadtwerke Vilshofen KU gelangen. Bei der laufenden Kanalreinigung dürfen Ablagerungen nicht in das Netz der Stadtwerke Vilshofen KU gespült werden.
- (3) Die Stadtwerke Vilshofen KU verpflichtet sich, den Markt Hofkirchen im Rahmen der jährlichen Haushalts- und Finanzplanung rechtzeitig über anfallende Investitionen ab einer voraussichtlichen Höhe von 100.000 € sowie über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Baudurchführung und Fälligkeit von (Voraus-) Zahlungen zu informieren.
- (4) Vorgesehene Maßnahmen werden mit dem Markt Hofkirchen, falls gewünscht, gemeinsam erörtert. Die Stadtwerke Vilshofen KU verpflichtet sich, zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates, soweit diese die gemeinsam genutzten Entwässerungseinrichtungen betreffen und voraussichtliche Investitionen von mehr als 100.000 € zur Folge haben, einen Vertreter des Marktes Hofkirchen zu laden. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Vertreter des Marktes Hofkirchen werden von diesem selbst bestimmt.
- (5) Dem Markt Hofkirchen werden im Falle der Anforderung von Kostenbeiträgen (Investitions- und Betriebskostenanforderungen) Aufstellungen und/oder Übersichten ausgehändigt, aus denen Art, Höhe und Zusammensetzung der Kostenbeiträge nachvollziehbar sind. Der Markt Hofkirchen ist berechtigt, die Originalbelege und Unterlagen zur Berechnung der Baukostenbeiträge sowie der Betriebs- und Unterhaltskostenabrechnungen bei der Stadtwerke Vilshofen KU einzusehen.

## § 7

### Leistungen des Marktes Hofkirchen

- (1) Als Gegenleistung für die Mitbenutzung der Entwässerungseinrichtung der Stadtwerke Vilshofen KU entsprechend § 1 dieser Zweckvereinbarung erbringt der Markt Hofkirchen einen
  - a) Baukostenbeitrag (§§ 8, 9) für die Kläranlage.
  - b) Baukostenbeitrag (§§ 10, 11) für die gemeinsam genutzten Bauwerke zur Ableitung, Rückhaltung und Vorbehandlung der Abwässer (Kanäle, RÜB, etc.).
  - c) jährlichen Betriebs- und Unterhaltskostenbeitrag (§ 12) für die Kläranlage und für die gemeinsam genutzten Bauwerke zur Ableitung, Rückhaltung und Vorbehandlung der Abwässer (Kanäle, RÜB, etc.). Verrechnet werden nur Kosten der Schmutzwasserbeseitigung.
  - d) jährlichen Verwaltungskostenbeitrag (§ 13).
- (2) Die Baukostenbeiträge nach Abs. 1 Buchst. a) und b) umfassen neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten alle im Zusammenhang mit der Anschaffung und/oder Herstellung entstehenden oder bereits entstandenen
  - a) Grunderwerbs- und Grunderwerbsnebenkosten (einschließlich der von der Stadtwerke Vilshofen KU zum Bau benötigten und zur Verfügung gestellten Grundstücke),
  - b) Kosten für sonstige von der Stadtwerke Vilshofen KU aus ihrem Vermögen bereitgestellte Vermögensgegenstände,
  - c) Abbruch- und Beseitigungskosten,



- d) Baunebenkosten,
  - e) (Vor-) Finanzierungskosten,
  - f) die dazugehörigen beweglichen Vermögensteile.
- (3) Die Betriebs- und Unterhaltskostenbeiträge sowie die Verwaltungskostenbeiträge nach Abs. 1 Buchst. c) und d) umfassen die jährlich anfallenden
- a) Betriebs-, Sach-, Unterhalts-, und Instandhaltungskosten (incl. Abwasserabgaben sowie sonstige mit der Entwässerung im Zusammenhang stehende öffentlicher Abgaben, Kanalspülungen u. Befahrungen, Kosten der Rechtsberatung im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, innere Verrechnungen,
  - b) Verwaltungskostenbeiträge (§ 13),
  - c) Personalkosten (incl. anteiliger Aufwendungen für Altersvorsorge).

Kalkulatorische Kosten werden nicht in Rechnung gestellt. Kosten für die ordnungsgemäße Ermittlung und Abrechnung von Baukostenbeiträgen sowie der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskostenbeiträge (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) werden vom Markt Hofkirchen erstattet, entsprechend den Regelungen in § 12 aufgeteilt. Grundlage für die Abrechnung eines Einleitungsjahres ist der geprüfte Jahresabschluss der Stadtwerke Vilshofen KU. Folgende erzielte sonstige betriebliche Einnahmen werden in Abzug gebracht:

- Einnahmen aus dem Stromverkauf
- Einnahmen aus der Fäkalschlammannahme

## § 8

### **Baukostenbeiträge für die Kläranlage (Erstmaliger Anschluss und Zuerwerb freier Kapazitäten)**

- (1) Der Markt Hofkirchen beteiligt sich an den Investitionen für die Kläranlage, anteilig im Verhältnis der in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 genannten Einwohnerwerte (EW60). Bei der Berechnung des Investitionskostenbeitrages ist von den zum 31.12.2019 vorhandenen Restbuchwerten auszugehen.
- (2) Staatliche Zuwendungen und Baukostenzuschüsse Dritter für die gemeinsam genutzten Anlagenteile werden kostenmindernd in Abzug gebracht. Gleiches gilt für Staatszuschussdarlehen und zinsverbilligte Darlehen. Diese werden mit ihrem Barwert in Ansatz gebracht. Dabei wird der im Kreditvertrag vereinbarte Zinssatz auf die im Kreditvertrag vereinbarte Laufzeit angenommen. Die Anrechnung von staatlichen Zuwendungen, Baukostenzuschüssen, Staatszuschussdarlehen und zinsverbilligten Darlehen erfolgt ebenfalls zum Restbuchwert. Für die Bestimmung des Restbuchwertes wird der sich bei der Berechnung des Investitionskostenbeitrages ergebende bisherige Gesamtabschreibungssatz herangezogen.
- (3) Im Falle der Erhöhung der Einleitungsrechte nach § 2 Abs. 4 Satz 2 (ohne Erfordernis finanzwirksamer Maßnahmen) erfolgt ein Ausgleich in Form eines weiteren einmaligen Baukostenbeitrages. Dessen Höhe richtet sich nach dem in den Absätzen 1 bis 2 geregelten Verfahren. Sind mit der Kapazitätserweiterung zusätzliche finanziell wirksame Maßnahmen verbunden, werden diese abweichend von Satz 1 durch den Markt Hofkirchen getragen.

## § 9

### **Baukostenbeiträge für die Kläranlage (Investitionen für Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung)**

- (1) Die für spätere Änderungen, Erneuerungen oder Verbesserungen der Anlagen, Anlagenteile oder der Gesamtanlage (jeweils ohne Erweiterung der vorhandenen Gesamtkapazität) entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht durch einen Vertragspartner allein veranlasst sind, entsprechend dem in § 8 vereinbarten Teilungsverhältnis gemeinsam getragen. Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Kostenbeteiligung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bei zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Bemessungsgrößen zur Ermittlung der nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Schmutzfrachten aufgrund rechtlicher oder technischer Anforderungen bestimmt sich die Höhe der Baukostenbeiträge nach den geänderten

Schmutzfrachtverhältnissen.

- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung im Falle notwendiger Investitionen aufgrund geänderter rechtlicher Vorschriften.
- (3) Die Kosten für Erweiterungen der vorhandenen Kapazität der Kläranlage (Erhöhung der EW) sind vom Verursacher zu tragen, soweit er sie allein verursacht hat und der andere Vertragspartner keine zusätzlichen Kapazitäten (Erhöhung der EW) benötigt. Sollten beide Vertragspartner eine Erweiterung der Kapazität benötigen, sind die dadurch anfallenden Investitionskosten im Verhältnis der benötigten Kapazitäten zueinander aufzuteilen.
- (4) Sollte eine Erweiterung der Kläranlage durch veränderte hydraulische Belastung oder durch das Einleiten von Niederschlagswasser erforderlich sein, so hat die Kosten für die Erweiterung der Kläranlage die Gemeinde zu tragen, welche Verursacher dieser notwendigen Erweiterung ist.
- (5) § 8 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

## **§ 10**

### **Baukostenbeiträge für gemeinsam genutzte Anlagen der Stadtwerke Vilshofen KU zur Ableitung, Rückhaltung und Vorbehandlung der Abwässer (Erstmaliger Anschluss)**

- (1) Der Markt Hofkirchen beteiligt sich an den Investitionskosten für die gemeinsam genutzten Anlagen der Stadtwerke Vilshofen KU (siehe Anlage 1) zur Ableitung, Rückhaltung und Vorbehandlung der Abwässer anteilig im Verhältnis der in § 2 Abs. 2 vereinbarten Spitzenzuflussmengen. Bei der Berechnung des Investitionskostenbeitrages ist von den zum 31.12.2019 vorhandenen Restbuchwerten auszugehen.
- (2) Die Baukostenerstattungen erstrecken sich auf die in der Anlage 1 dargestellten Abschnitte des gemeinsam genutzten Teilstückes der Stadtwerke Vilshofen KU von Pleinting nach Vilshofen.
- (3) Ist anlässlich des erstmaligen Anschlusses der Bau weiterer Anlagen zur ordnungsgemäßen Ableitung, Rückhaltung und Vorbehandlung der Abwässer erforderlich, werden die hierfür anfallenden Kosten vom Markt Hofkirchen getragen.
- (4) Im Falle der Erhöhung der Einleitungsrechte (ohne die Notwendigkeit baulicher Erweiterungsmaßnahmen) nach § 2 Abs. 3 Satz 2 erfolgt ein Ausgleich in Form einer weiteren einmaligen Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem in den Absätzen 1 und 3 geregelten Verfahren. Sind mit der Kapazitätserweiterung zusätzliche finanziell wirksame Maßnahmen verbunden, werden diese abweichend von Satz 1 durch den Markt Hofkirchen getragen.

## **§ 11**

### **Baukostenbeiträge für gemeinsam genutzte Anlagen der Stadtwerke Vilshofen KU zur Ableitung, Rückhaltung und Vorbehandlung der Abwässer (Investitionen für Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung)**

- (1) Kosten für spätere Änderungen, Erneuerungen oder Verbesserungen der gemeinsam genutzten Anlagen der Stadtwerke Vilshofen KU (siehe Anlage 1) für Ableitung, Rückhaltung und Vorbehandlung der Abwässer werden, soweit sie nicht allein oder überwiegend durch einen Vertragspartner veranlasst sind, entsprechend dem in § 10 vereinbarten Teilungsverhältnis gemeinsam getragen. Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Kostenbeteiligung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bei zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Bemessungsgrößen zur Ermittlung der nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Schmutzfracht aufgrund rechtlicher oder technischer Anforderungen bestimmt sich die Höhe der Baukostenbeiträge nach den geänderten Schmutzfrachtverhältnissen.
- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung im Falle notwendiger Investitionen aufgrund geänderter rechtlicher Vorschriften.

- (3)** Die Kosten für Erweiterungen der Ableitungs-, Rückhaltungs- und Vorbehandlungskapazität (Erhöhung der Abwasser- und/oder Zuflussmengen) sind vom Verursacher zu tragen, soweit er sie alleine verursacht hat und der andere Vertragspartner keine zusätzlichen Kapazitäten benötigt. Sollten beide Vertragspartner eine Erweiterung der Kapazität benötigten, sind die dadurch anfallenden Investitionskosten im Verhältnis der benötigten Kapazitäten zueinander aufzuteilen.
- (4)** § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

## **§ 12**

### **Betriebs-, Sach-, Unterhalts-, Instandhaltungs- und Personalkosten**

- (1)** Für die Verteilung der Betriebs-, Sach-, Unterhalts-, Instandhaltungs- und Personalkosten für die Kläranlage wird Folgendes vereinbart:
- a)** 35 Prozent der Kosten werden unter den Vertragspartnern im Verhältnis der am Messschacht (vgl. § 4 Abs. 2) gemessenen Abwassermenge zur Gesamtmenge bei der Einleitung an der Kläranlage verteilt.
  - b)** 65 Prozent der Kosten werden unter den Vertragspartnern anteilig im Verhältnis der in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 genannten Einwohnerwerte (EW60) verteilt.
- (2)** Für die gemeinsam genutzten Anlagen zur Ableitung, Rückhaltung und Vorbehandlung der Abwässer werden die Betriebs- und Unterhaltskosten gemäß Anlage 1 verrechnet.
- (3)** Die in Absatz 1 und 2 genannten Kosten werden im Jahr des Anschlusses zeitanteilig berechnet.
- (4)** Die in Abs. 1 genannte Berechnungsmethode findet auch im Falle der Überschreitung der vereinbarten zulässigen Abwassermenge / Einwohnerwerte Anwendung; in diesem Fall erhöht sich die Kostenbeteiligung entsprechend der das zulässige Maß übersteigenden Abwassermenge / Einwohnerwerte. Zusätzlich wird ein Mehrkostenzuschlag in gleicher Höhe fällig.
- (5)** Unabhängig von Abs. 1 und Abs. 2 sind bei vertragswidriger Einleitung (§ 3) die dadurch verursachten Schäden an der Abwasseranlage sowie daraus entstehende besondere Betriebs-, Sach-, Unterhalts-, Instandhaltungs- und Personalkosten ausschließlich durch den Verursacher zu tragen. In diesem Fall sind sich die Vertragspartner einig, dass die Feststellungen eines vereidigten Sachverständigen zum Nachweis der Überschreitungen ausreichend sind. Die Beauftragung erfolgt durch die Stadtwerke Vilshofen KU.
- (6)** Sofern die nach § 4 vorhandenen Messeinrichtungen die dort vereinbarten Parameter nicht oder offensichtlich unrichtig wiedergeben, sind für die Bestimmung der Abrechnungsparameter die durchschnittlichen Verhältnisse der letzten 3 Jahre maßgebend.

## **§ 13**

### **Verwaltungskostenbeiträge**

Ausgangsbasis für die Ermittlung der jährlich ansetzbaren Verwaltungskostenbeiträge sind die in der Gebührenkalkulation der Stadtwerke Vilshofen KU angesetzten Beträge abzüglich der anteiligen Verwaltungskostenbeiträge für die Beitrags- und Gebührenkalkulation. Durch vertragswidriges Verhalten des Marktes Hofkirchen verursachte Verwaltungskosten werden von diesem alleine getragen.

## **§ 14**

### **Fälligkeit der Zahlungen**

- (1)** Die Abrechnung der Investitionskostenanteile (vgl. §§ 8, 9) erfolgt zeitnah durch die Stadtwerke Vilshofen KU. Investitionskostenbeteiligungen für die Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der gemeinsam genutzten Anlagen sind entsprechend dem jeweiligen Planungs- bzw. Baufortschritt zu entrichten. Die angeforderten Beträge sind binnen vier Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig. Nach erfolgter Gesamtberechnung sind etwaige Nachzahlungen oder Rückerstattungen binnen vier Wochen zu leisten.
- (2)** Die Betriebskostenbeiträge für die Entwässerungseinrichtungen der Stadtwerke Vilshofen KU sind vom

---

Zeitpunkt der Inbetriebnahme an zu entrichten. Die Jahresabrechnungen werden binnen vier Wochen nach erfolgter Abrechnung zur Zahlung fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt spätestens bis Juni des jeweiligen Folgejahres. Während des laufenden Rechnungsjahres leistet der Markt Hofkirchen einen Abschlagsbetrag in Höhe von 90 % der jeweiligen Vorjahresabrechnung. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels des Gesamtabschlagbetrages zur Zahlung fällig. Etwaige Überzahlungen werden bei der nächsten Jahresabrechnung ausgeglichen.

## **§ 15**

### **Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden die rückständigen Beträge vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

## **§ 16**

### **Haftungsbeschränkungen**

- (1) Die Stadtwerke Vilshofen KU haftet nicht für Schäden, die dem Markt Hofkirchen und deren Anschlussnehmern entstehen, welche durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden. Der Markt Hofkirchen schließt die Haftung der Stadtwerke Vilshofen KU insoweit gegenüber den Anschlussnehmern durch entsprechende Vorschriften in ihrer Ortsentwässerungssatzung aus.
- (2) Die Stadtwerke Vilshofen KU haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wird die Stadtwerke Vilshofen KU auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften entschädigungspflichtig, ohne dass ein Verschulden vorliegt, beteiligt sich der Markt Hofkirchen im Rahmen der jeweiligen Betriebskostenbeteiligung.
- (4) Der Markt Hofkirchen haftet für Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat der Stadtwerke Vilshofen KU auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadenersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat. Der Markt Hofkirchen haftet auch für Schäden, die infolge verbotswidriger Einleitungen in das gemeindliche Kanalnetz (Ortsnetz) der Stadtwerke Vilshofen KU verursacht werden.
- (5) Die Kosten für erforderlich werdende Maßnahmen zur Schadensabwendung, Schadensbegrenzung und Schadensvorbeugung sowie etwaige Sach- und Personenschäden gehen zu Lasten des Verursachers. Die Stadtwerke Vilshofen KU ist berechtigt, Schadenersatzansprüche direkt gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Daneben kann die Stadtwerke Vilshofen KU diese Ansprüche gleichrangig gegenüber dem Markt Hofkirchen geltend machen. Der Markt Hofkirchen kann gleichzeitig nach der jeweils geltenden EWS den Verursacher in Regress nehmen. Kann nicht festgestellt werden, wo innerhalb des Einleitungsgebietes des Marktes Hofkirchen die unzulässige Einleitung erfolgte, werden vorgenannte Kosten vom Markt Hofkirchen übernommen.

## **§ 17**

### **Vertragsdauer, Kündigung, Vermögensauseinandersetzung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung vom Markt Hofkirchen gekündigt, findet ein Vermögensausgleich nicht statt.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt. Erfolgt die Kündigung aus wichtigen Gründen, die von der Stadtwerke Vilshofen KU zu vertreten sind, findet ein

---

Vermögensausgleich statt. Die Höhe des Ausgleichs wird an den Restbuchwerten der geleisteten Investitionskostenbeteiligungen bemessen. Erfolgt die Kündigung aus wichtigen Gründen, die vom Markt Hofkirchen zu vertreten sind, findet ein Vermögensausgleich nicht statt. Aus der Kündigung resultierende finanzielle Nachteile für die Stadtwerke Vilshofen KU sind von dem Markt Hofkirchen zu erstatten.

- (4) Jede Art der Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 18**

### **Streitfälle**

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Vereinbarung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

## **§ 19**

### **Nebenabreden, Vertragsänderungen**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

## **§ 20**

### **Unwirksamkeit von Bestimmungen, Zusammenwirken**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich zutreffende Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

## **§ 21**

### **Beschlussfassung**

Vor Vertragsunterzeichnung ist ein Beschluss des jeweils zuständigen Gremiums herbeizuführen, in dem dieser Zweckvereinbarung zugestimmt wird.

## **§ 22**

### **Anzeige, Bekanntmachung, Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.

---

**§ 23**

**Ausreichung der Zweckvereinbarung**

Von der vorliegenden Zweckvereinbarung erhalten, die Stadtwerke Vilshofen KU, der Markt Hofkirchen, die Aufsichtsbehörde Landratsamt Passau je eine Ausfertigung.

Vilshofen an der Donau, 20.12.2019

Hofkirchen, 20.12.2019

gez.

gez.

---

Unterschrift Stadtwerke Vilshofen KU  
1. Vorstand Karl Eibl  
Dienstsiegel

---

Unterschrift Markt Hofkirchen  
1. Bürgermeister Willi Wagenpfeil  
Dienstsiegel

---

# Preisblatt

zu den Allgemeinen Bedingungen und Preisen für die Versorgung mit Wasser  
des

**Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal**

**gültig ab 01.01.2021**

	Netto	Brutto
<b><u>I. Baukostenzuschüsse</u></b>		
a) für die 1. Wohnungseinheit	1.700,00 €	<b>1.819,00 €</b>
b) für jede weitere Wohnungseinheit		
bis 100 m <sup>2</sup> Geschossfläche	450,00 €	<b>481,50 €</b>
bis 200 m <sup>2</sup> Geschossfläche	850,00 €	<b>909,50 €</b>
über 200 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1.100,00 €	<b>1.177,00 €</b>
c) bei einer Flächenberechnung je m <sup>2</sup> Geschossfläche	2,50 €	<b>2,68 €</b>

<b><u>II. Hausanschlusskosten</u></b>		
a) Grundbetrag pro Anschluss bis dn 50	1.870,00 €	<b>2.000,90 €</b>
b) zuzüglich Kosten je lfm Hausanschluss im privaten Grundstück	85,00 €	<b>90,95 €</b>
c) zuzüglich Kosten je lfm Hausanschluss im privaten Grundstück bei Eigenaufgrabung	35,00 €	<b>37,45 €</b>
d) Mehrpreis Leerrohrsystem + Hauseinführung	400,00 €	<b>428,00 €</b>
e) Inbetriebnahme der Kundenanlage	95,00 €	<b>101,65 €</b>
f) Bauwasseranschluss erstellen	53,00 €	<b>56,71 €</b>
g) Mehrpreis für Umsetzung Bauwasserzähler	25,00 €	<b>26,75 €</b>
h) Mehrpreis Herstellung Hausanschluss zur Hauptleitung mit unbefestigter Oberfläche	810,00 €	<b>866,70 €</b>
i) Mehrpreis für Anbindung im Asphaltbereich	1.300,00 €	<b>1.391,00 €</b>
j) Mehrpreis für Kernbohrung in Beton	195,00 €	<b>208,65 €</b>
k) Mehrpreis Adapter für Verlängerung Hauseinführung	115,00 €	<b>123,05 €</b>

<b><u>III. Verbrauchs- und Grundpreis</u></b>			
a) Verbrauchspreis pro cbm	2,50 €	<b>2,68 €</b>	
b) jährl. Grundpreis bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss $Q_3$ oder mit Nenndurchfluss $Q_n$			
4 m <sup>3</sup> /h	2,5 m <sup>3</sup> /h	85,00 €	<b>90,95 €</b>
10 m <sup>3</sup> /h	6 m <sup>3</sup> /h	155,00 €	<b>165,85 €</b>
16 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	310,00 €	<b>331,70 €</b>
über 16 m <sup>3</sup> /h	über 10 m <sup>3</sup> /h	465,00 €	<b>497,55 €</b>
für Verbundzähler		830,00 €	<b>888,10 €</b>

<b><u>IV. Sonstige Kosten</u></b>		
Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung		
a) Kosten für jede Absperrung	48,00 €	<b>51,36 €</b>
b) Kosten für jede Wiederaufnahme	48,00 €	<b>51,36 €</b>
c) Ablesung vor Ort beim Kunden	48,00 €	<b>51,36 €</b>

<b><u>V. Mahnkosten bei Zahlungsverzug</u></b>		
Mahnung der Forderung	- €	- €
Androhung der Vollstreckung	5,00 €	<b>5,00 €</b>

Neukirchen am Inn, 08.12.2020

Zweckverband Wasserversorgung  
Unteres Inntal

Hammer, Verbandsvorsitzender